

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Grass GmbH sowie allen mit ihr verbundenen Unternehmen

Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen und Leistungen der Grass GmbH sowie allen mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

 1.2. Unsere Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne § 1 KSchG.
- Widerstreitende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung und bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Unsere Kunden unterwerfen sich den Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Produktbeschreibungen / Zusicherungen

- 2.1. Die Produktbeschreibungen auf der jeweiligen Internetseite wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sind keinesfalls als Zusicherungen von Eigenschaften zu verstehen und freibleibend.
- Wir behalten uns insbesondere Änderungen und Verbesserungen vor, die dem technischen Fortschritt dienen.
- Für fehlerhafte derartige Angaben, insbesondere der Preisangaben, können wir trotz größter Sorgfalt keine Haftung übernehmen.

Angebote / Vertragsabschluss

- Für alle unsere Angebote und Verkäufe gelten die folgenden Bestimmungen,
- wenn nicht besondere schriftliche Abmachungen getroffen worden sind.
 3.2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Falls kein abweichendes Angebot vorliegt, gelten grundsätzlich die am Tage der Lieferung laut unserer Preisliste gültigen Preise. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Kalkulations-unterlagen.
- Angaben in Katalogen und Prospekten, sowie schriftliche oder mündliche Äußerungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung einer Bestellung
- oder Absendung der Lieferung zustande.
- 3.5. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten ab Werk bzw. Lager oder Kundenzentrum. In diesem Netto-Preis sind insbesondere die Kosten der Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäßen Verwertung und Entsorgung nicht enthalten.
- Sollten sich die Preise zwischen Bestellung und Lieferung erhöhen, sind wir berechtigt, den höheren Preis zu verrechnen.
- 4.3. Material- und Kostensteigerungen, Preiserhöhungen unserer Lieferanten, erhöhte Steuern und Abgaben sowie Preiserhöhungen durch höhere Gewalt berechtigen uns zur Erhöhung vereinbarter Preise.

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA.
- Wir sind bemüht, so schnell wie möglich zu liefern, schließen aber die Haftung für allfällige Lieferverzögerungen aus.
- Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, vollständigen und richtigen Lieferung durch unsere Lieferanten an uns. Sollten wir nicht rechtzeitig beliefert werden und an der Lieferung seitens unseres Kunden kein Interesse mehr bestehen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. 5.5. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- Der Kunde ist bei Überschreitung der Lieferzeit nicht berechtigt, vom Kauf zurückzutreten.
- Fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien veranlasst der

Gefahrtragung

Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk dem Frachtführer oder einer anderen vom Kunden benannten Person bei uns oder an einem anderen benannten Ort liefern.

Zahlungsfrist: 14 Tage netto

- 7.1. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz.
- 7.3. Auch bei Mängelrügen darf der Kaufpreis nicht zurückgehalten oder mit anderen Forderungen aufgerechnet werden.

- 7.4. 10 Tage nach Rechnungsdatum gilt die Rechnung in allen Einzelheiten als anerkannt.
- Wird der Kaufpreis überwiesen, ist für uns als Zahlungseingang der Tag maßgebend, an welchem der Betrag unserem Konto gutgeschrieben wird.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug oder offenkundigen Zahlungsschwierigkeiten des Kunden sind wir jederzeit berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die sofortige Herausgabe der nicht bezahlten Ware zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren an den Erfüllungsort auf seine Kosten zurückzuschicken. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkassospesen sowie Erhebungs- und Auskunftskosten zu ersetzen.
- 7.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel bei regelmäßigen Servicearbeiten, wird wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der Monat, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Mehr- / Minderlieferungen

Bei Sonderanfertigungen ist die Einhaltung genauer Stückzahlen nicht möglich. Wir behalten uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vor. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anpassung des Kaufpreises gemäß den vereinbarten Konditionen. Etwaige darüber hinaus gehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn die aus der gesamten Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen noch nicht voll bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind wir auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren von unseren Kunden zurückzufordern, auch wenn die Waren ganz oder teilweise verarbeitet wurden. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.
- Zu unserer weiteren Sicherheit gehen Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Produkte durch den Kunden auf uns über.
- 9.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen und andere Einschränkungen unseres Eigentums müssen sofort angezeigt werden, damit wir unsere Rechte wahrnehmen können.

10. Geistiges Eigentum

10.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

11. Haftung und Gewährleistung

- 11.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung des Produktes an den Kunden und ist auf 2 Jahre beschränkt.
- 11.2. Besteht ein von uns zu vertretender Mangel, so verpflichten wir uns nach unserer Wahl zu Verbesserung, Preisminderung oder Ersatzlieferung auf unsere Kosten. Können wir jedoch keinen derartigen Mangel feststellen, sind unsere Kunden verpflichtet, etwaige Versandkosten zu ersetzen.
- 11.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind unverzüglich schriftlich geltend
- 11.4. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war und ist verpflichtet, uns im Fall behaupteter Mängel die Überprüfung des Liefergegenstandes zu gestatten. Nebenkosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, für Gewährleistungsarbeiten, die nicht bei uns erfolgen, die erforderlichen Hilfskräfte usw. unentgeltlich bereitzustellen.
- 11.5. Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche, wenn Mängel aufgrund unrichtiger Montage, Nichtbeachtung der Montagehinweise Gebrauchsanweisungen, Überbeanspruchung der Teile, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen.
- 11.6. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 11.7. Reicht der Kunde zu seinem Auftrag erforderliche Unterlagen wie Zeichnungen, Muster u. a. ein, die technische Mängel enthalten, dann haftet der Kunde für dadurch entstehende Mängel und die dadurch entstehenden Kosten.
- 11.8. Unsere Haftung außerhalb des Produkthaftungsgesetzes besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bzw. für den Ersatz von Folge- und Vermögensschäden und entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen.

12. Mitwirkungspflicht des Kunden

12.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.



- 12.2. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit - unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 13. Grundsätzliches Verbot für die Verwendung des Liefergegenstandes im Bereich der Luftfahrtindustrie und im sicherheitsrelevanten Bereich von Atomkraftwerken
- 13.1. Luftfahrt: es besteht ein Verkaufs- und Lieferverbot für Produkte, welche direkt oder indirekt der Luftfahrtindustrie (von den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder zugelassene Herstellerbetriebe) geliefert werden, mit dem Zweck in Flugzeuge eingebaut oder vom Betreiber der Flugzeuge mitgeführt zu werden; dies gilt insbesondere, falls luftfrachtspezifische Zulassungen für die Produkte notwendig sind oder die Unternehmen, an die geliefert wird, eine solche besondere Zulassung benötigen (z.B. nach der Norm EN 91x)
- 13.2. Kernkraftwerke: es besteht ein Verkaufs-und Lieferverbot für Produkte, die im sicherheitsrelevanten Bereich einer kerntechnischen Anlage zum Einsatz kommen bzw. dem besonderen Regelwerk für kerntechnische Anlagen (KTA) unterliegen.

14. Datenverarbeitung Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.grass.at/datenschutzerklaerung.html.

15. Sonstiges

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 15.2. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
- 15.3. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Höchst.
- 15.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für Höchst sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.